



Merkblatt Hilfsmittel

Hilfsmittel, für die Beihilfe beantragt werden soll, müssen vor dem Kauf von einer/einem Ärztin/Arzt beziehungsweise Heilpraktiker(in) schriftlich verordnet werden. (Bei Brillen oder Kontaktlinsen gilt dies in der Regel nur für die erstmalige Anschaffung.) Für einige Hilfsmittel muss außerdem vor dem Kauf die Anerkennung der Beihilfestelle eingeholt werden.

Reparaturkosten sind grundsätzlich beihilfefähig. Für die Betriebskosten, bei Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, muss ein Eigenanteil von 100 Euro pro Kalenderjahr geleistet werden. Mietgebühren sind beihilfefähig, wenn sie nicht über den entsprechenden Anschaffungskosten liegen.

Die Deutsche Krankenversicherung (DKV) und die Victoria-Krankenversicherung stellen ihren Versicherten bestimmte Hilfsmittel (Atemmonitore für Säuglinge, CPAP-Geräte, elektronische Lesehilfen, Infusionspumpen, Inhalationsapparate, Krankenfahrstühle und Sauerstoffgeräte) kostenlos zur Verfügung. Sollte eines dieser Hilfsmittel nicht zur Verfügung gestellt werden können, muss die/der Versicherte das durch eine Bescheinigung der Versicherung nachweisen. Nur dann kann Beihilfe für die Anschaffung dieser Hilfsmittel gewährt werden.

Nur mit vorheriger Anerkennung durch die Beihilfestelle dürfen Hilfsmittel gekauft werden, die nicht in der Anlage 3 zur BVO enthalten sind und mehr als 1000 Euro kosten.

Nicht beihilfefähig sind Gegenstände, die auch im täglichen Leben benutzt werden oder Gegenstände des täglichen Lebens ersetzen können (zum Beispiel Bandscheibenmatratzen, Gesundheitsstrümpfe oder -schuhe, Heizkissen, Fieberthermometer, Waagen, Bestrahlungslampen, Luftreinigungsgeräte, Rheumadecken oder -unterwäsche, sowie Wärmflaschen).

Hilfsmittel, die **ohne vorherige Anerkennung** durch die Beihilfestelle beschafft werden können, sind der Anlage 3 zur BVO NRW zu entnehmen.